

Wahlordnung

der

**Kassenärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe (KVWL)**

- i. d. F. vom 21.02.2004 -

**geändert durch Beschlüsse der Vertreterver-
sammlung am 27.02.2010 und 23.10.2015**

KAPITEL I
- Vertreterversammlung -

§ 1
Grundsätze

- (1) Nach § 7 Abs. 2 der Satzung wählen die ärztlichen Mitglieder und die Psychologischen Psychotherapeuten jeweils getrennt aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen die Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (1a) Mitgliedern, deren Mitgliedschaftsverhältnis auf mehreren Teilnahmeformen an der vertragsärztlichen Versorgung beruht (z. B. Zulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag, Tätigkeit als angestellter Arzt), steht das Wahlrecht nur einmal zu. Die Zuordnung zu den Mitgliedergruppen nach Abs. 1 sowie zu den Wahlkreisen nach § 4 richtet sich bei diesen Mitgliedern nach der Teilnahmeform, die am 01.04. des Wahljahres am längsten besteht. Unterscheiden sich die Teilnahmeformen in ihrem zeitlichen Bestand nicht, entscheidet der Landeswahlausschuss ersatzweise über die Zuordnung durch Losentscheid.
- (2) Die Psychologischen Psychotherapeuten sind im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl zu der Gesamtzahl der Mitglieder der KVWL in der Vertreterversammlung, höchstens aber mit 10 % der Mitglieder der Vertreterversammlung vertreten (§ 7 Abs. 3 der Satzung).
- (3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung (VV) werden für sechs Jahre (Amtsperiode) gewählt.
- (4) Die Amtsdauer endet mit Ablauf des sechsten Kalenderjahres. Ergänzend gilt § 6 Abs. 2 S. 3 der Satzung.

§ 2
Landeswahlausschuss

- (1) Für die Leitung und Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung wählt die Vertreterversammlung jeweils zum 1. Januar eines Wahljahres einen Landeswahlausschuss.
- (2) Der Landeswahlausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern.
- (3) Die Amtsdauer des Landeswahlausschusses beträgt sechs Kalenderjahre. Sie beginnt jeweils mit dem Wahljahr.
- (4) Der Landeswahlausschuss prüft die Wahlunterlagen und stellt die Wahlergebnisse endgültig fest.
- (5) Der Landeswahlausschuss entscheidet in Zweifelsfragen über die Auslegung der Wahlordnung.
- (6) Der Landeswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen des Landeswahlausschusses bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.
- (7) Über die Sitzungen des Landeswahlausschusses sind Niederschriften zu erstellen.
- (8) Der Landeswahlausschuss kann bei Bedarf Dritte mit der Auszählung unter seiner Aufsicht beauftragen. Die Bezirksstellenleiter schlagen hierzu aus dem Kreis der Mitglieder und der Vorstand aus dem Kreis der Verwaltungsmitarbeiter geeignete Personen vor.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Alle Mitglieder der KVWL sind – in ihrem Wahlkreis für ihre Mitgliedergruppe (vgl. § 1 Abs. 1) - wahlberechtigt, sofern sie in der Wählerliste nach § 10 Abs. 1 eingetragen sind.
- (2) Für den Ausschluss von der Wahl gelten die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes entsprechend.
- (3) Das Ruhen der Zulassung, der Anstellungsgenehmigung bzw. der Ermächtigung schließt die Wahlberechtigung nicht aus.
- (4) Stichtag für die Feststellung der Wahlberechtigung der Mitglieder ist der 1. Juli des Wahljahres.

§ 4 Wahlkreise

- (1) Für die Wahl der ärztlichen Mitglieder in der Vertreterversammlung werden zwei Wahlkreise gebildet:

Der Wahlkreis "Östliches Ruhrgebiet/Südwestfalen" umfasst die in der Satzung festgelegten Zuständigkeitsbereiche der Bezirksstellen Arnsberg, Bochum/Hagen, Dortmund und Lüdenscheid,

der Wahlkreis "Münsterland/Ostwestfalen/Lippe" die in der Satzung festgelegten Zuständigkeitsbereiche der Bezirksstellen Bielefeld, Detmold, Gelsenkirchen, Minden, Münster I und II, Paderborn und Recklinghausen.

Die ärztlichen Mitglieder werden den Wahlkreisen nach folgenden Kriterien zugeordnet:

- die zugelassenen Vertragsärzte nach ihrem Vertragsarztsitz (entsprechend der Eintragung im Arztregister),
 - die angestellten Ärzte nach dem Vertragsarztsitz der anstellenden Vertragsarztpraxis, des anstellenden Medizinischen Versorgungszentrums bzw. der anstellenden Eigenrichtung nach § 105 Abs. 1 S. 2 und Abs. 5 S. 1 SGB V (entsprechend der Eintragung im Arztregister),
 - die ermächtigten Krankenhausärzte nach dem Sitz des Krankenhauses, an dem der Arzt im Rahmen der Ermächtigung vertragsärztlich tätig ist.
- (2) Für die Wahl der Vertreter der Psychologischen Psychotherapeuten in der Vertreterversammlung bildet der Bereich der KVWL den Wahlkreis.

§ 5 Mandatsverteilung Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus 50 Mitgliedern mit je einem persönlichen Stellvertreter.
- (2) Der Landeswahlausschuss stellt die nach § 7 Abs. 2 und 3 der Satzung zu wählende Zahl der Vertreter der ärztlichen Mitglieder einerseits und der Psychologischen Psychotherapeuten andererseits fest. Dazu wird der prozentuale Anteil beider Mitgliedergruppen an der Gesamtmitgliederzahl ermittelt. Entsprechend dieser Proportionalität werden die 50 Mandate auf die beiden Gruppen verteilt. Sofern über die ganzzahlig verteilten Sitze nicht alle Mandate zugeordnet werden können, wird das restliche Mandat jeweils nach dem höchsten Restwert verteilt. Der Anteil der Psychologischen Psychotherapeuten an den Mandaten in der Vertreterversammlung ist dabei auf höchstens 10 % (= maximal 5 Sitze) begrenzt.

- (3) Der Stichtag für die Berechnung der Mandatsverteilung nach Abs. 2 ist jeweils der 01.04. des Wahljahres.

§ 6

Aufteilung der Mandate auf die Wahlkreise

Der Landeswahlausschuss teilt die Mandate der ärztlichen Mitglieder auf die beiden Wahlkreise (vgl. § 4 Abs. 1) auf. Dazu wird deren prozentualer Anteil in den beiden Wahlkreisen an der Gesamtzahl der ärztlichen Mitglieder zum Stichtag nach § 5 Abs. 3 ermittelt. Entsprechend dieser Proportionalität werden die Mandate auf die beiden Wahlkreise verteilt. Sofern über die ganzzahlig verteilten Sitze nicht alle Mandate zugeordnet werden können, wird das restliche Mandat jeweils nach dem höchsten Restwert verteilt.

§ 7

Wählbarkeit

- (1) Alle Mitglieder der KVWL sind in ihrem jeweiligen Wahlkreis für ihre Mitgliedergruppe (vgl. § 1 Abs. 1) wählbar, sofern sie in der Wählerliste nach § 10 Abs. 1 eingetragen sind.
- (2) Nicht wählbar ist, wem ein Berufsgericht rechtskräftig das passive Wahlrecht entzogen hat.
- (3) Für den Ausschluss von der Wählbarkeit gelten im Übrigen die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes.
- (4) Mitglieder des Landeswahlausschusses sind als Mitglieder der Vertreterversammlung und der Bezirksstellenbeiräte nicht wählbar.

§ 8

Wahltag

Der Landeswahlausschuss bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung die mindestens sieben Kalendertage umfassende Frist, in der die Briefwahl nach § 15 Abs. 1 stattfindet, sowie den Auszählungstag.

§ 9

Wahlbekanntmachung

- (1) Im Mai des jeweiligen Wahljahres veröffentlicht der Landeswahlausschuss in dem satzungsgemäßen Bekanntmachungsorgan der KVWL - ggf. in einem Sonderheft - eine Wahlbekanntmachung.
- (2) Diese muss enthalten:
 - a) die Frist, in der die Briefwahl nach § 15 Abs. 1 stattfindet,
 - b) die Zahl der Mitglieder in den Wahlkreisen am 01.04. des Wahljahres,
 - c) die Zahl der danach im jeweiligen Wahlkreis zu wählenden Mitglieder für die Vertreterversammlung,
 - d) die Angabe, wann und wo die Wählerlisten eingesehen werden können mit dem Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerlisten bei Vermeidung des Ausschlusses nur während der Auslegungsfrist beim Landeswahlausschuss einzulegen sind,
 - e) die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Angabe des Ortes und der Frist zur Einreichung.

§ 10 Wählerlisten

- (1) Der Landeswahlausschuss stellt nach dem Stand vom 01.07. des Wahljahres für jeden Wahlkreis eine Wählerliste auf.

Voraussetzung für die Aufnahme eines Mitglieds in das Wählerverzeichnis ist, dass dessen Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Erstellung der Wählerliste am 01.07. des Wahljahres rechtskräftig i. S. v. § 2 Abs. 3 Satz 1 der Satzung besteht.

- (2) Die Wählerlisten sowie die Wahlordnung werden in den Bezirksstellen während der Dienststunden für die Dauer von 14 Kalendertagen ausgelegt. Die Auslegungsfrist veröffentlicht der Landeswahlausschuss in der Wahlbekanntmachung (§ 9).
- (3) Innerhalb dieser Frist können Einsprüche wegen Nichtberücksichtigung oder Aufnahme Nichtwahlberechtigter schriftlich beim Landeswahlausschuss erhoben werden. Der Landeswahlausschuss entscheidet spätestens binnen sieben Kalendertagen nach Ablauf der Auslegungsfrist über den Einspruch.

§ 11 Offenbarung von Wählerdaten

- (1) Einem wahlberechtigten Mitglied ist auf Verlangen zur Vorbereitung der Wahl gegen Erstattung der anfallenden Kosten eine Liste der Wahlberechtigten seiner Mitgliedergruppe in seinem Wahlkreis zu überlassen. Die Liste enthält Namen, Vornamen, akademischen Grad, Arztbezeichnung, Geburtsdatum und die für die Durchführung der Wahl maßgebliche Anschrift der Wahlberechtigten.
- (2) Die Auskunft nach Abs. 1 wird nur in dem Zeitraum von der Wahlbekanntmachung bis zum Versand der Wahlunterlagen erteilt.
- (3) Der Empfänger der Daten darf diese nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahl verwenden und sie nicht für andere Zwecke an Dritte weitergeben. Er hat die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um eine unbefugte Verwendung der ihm überlassenen Daten auszuschließen und diese Daten spätestens einen Monat nach der Stimmabgabe zu löschen. Der Empfänger der Daten ist auf die vorstehenden Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Wahlberechtigte können Wahlvorschläge (Listen- oder Einzelwahlvorschläge) innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen jeweils für ihren Wahlkreis beim Landeswahlausschuss einreichen. Die Einreichungsfrist wird durch den Landeswahlausschuss in der Wahlbekanntmachung festgelegt.
- (2) Auf den Wahlvorschlägen müssen die Bewerber (Kandidaten und ihre Stellvertreter) vom Vertreter des Wahlvorschlages in der Reihenfolge angegeben werden, in der sie – vorbehaltlich § 16 Abs. 6 S. 1, 1. Halbsatz – ein Mandat erlangen sollen; zu den Bewerbern müssen ferner folgende Angaben gemacht werden:
 - a) Familienname, Vorname, Titel
 - b) Geburtsdatum
 - c) bei zugelassenen Vertragsärzten und Psychologischen Psychotherapeuten die Anschrift des Vertragsarztsitzes (Praxisanschrift),
 - d) bei angestellten Ärzten bzw. Psychologischen Psychotherapeuten die Anschrift der anstellenden Vertragsarztpraxis, der anstellenden Psychotherapeutenpraxis, des anstellenden Medizinischen Versorgungszentrums bzw. der Eigeneinrichtung,

- e) bei ermächtigten Krankenhausärzten bzw. Psychologischen Krankenhauspsychotherapeuten die Anschrift des Krankenhauses, in dem die Tätigkeit im Rahmen der Ermächtigung ausgeübt wird.
 - f) Bezeichnung der Arztgruppe oder der Psychologischen Psychotherapeutengruppe (ohne Zusätze).
- (3) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens halb so viele Bewerber enthalten, wie Kandidaten und dazugehörige Stellvertreter für den Wahlkreis zu wählen sind. Dies gilt nicht für Einzelwahlvorschläge.
 - (4) Mit den Wahlvorschlägen ist von jedem Bewerber eine Erklärung vorzulegen, dass er mit seiner Aufstellung zur Wahl einverstanden ist und dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind. Ein Bewerber kann diese Erklärung nur für einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
 - (5) Die Wahlvorschläge (Listen-/ und Einzelwahlvorschläge) müssen zum Zeitpunkt der Einreichung von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterschrieben sein. Die Unterschrift ist durch den Arztstempel oder den Namen in Druckschrift zu ergänzen.
 - (6) Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Bewerber dürfen den Wahlvorschlag, der sie benennt, unterschreiben.
 - (7) Jeder Wahlvorschlag wird durch den ersten Unterzeichner vertreten, der zweite Unterzeichner gilt als Stellvertreter.

§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Landeswahlausschuss hat die Vorschläge nach Ablauf der Einreichungsfrist mit Ordnungsnummern zu versehen, die durch Los festzulegen sind. Die Wahlvorschläge sind auf formelle Richtigkeit zu prüfen.
- (2) Sofern die Angaben nach § 12 Absatz 2 a) bis f) nicht mit den in der Wählerliste aufgeführten Daten übereinstimmen, hat der Landeswahlausschuss den Wahlvorschlag von Amts wegen zu korrigieren; der Vertreter des Wahlvorschlages ist über die Änderungen schriftlich zu informieren.
- (3) Ist eine Erklärung nach § 12 Absatz 4 für mehrere Wahlvorschläge abgegeben worden, so wird der Name des betroffenen Bewerbers auf allen Wahlvorschlägen gestrichen. Eine erneute Bewerbung ist auf keinem Wahlvorschlag möglich.

Die Vertreter der betreffenden Wahlvorschläge (§ 12 Abs. 7) sind hierüber schriftlich zu unterrichten. Ihnen wird freigestellt, innerhalb einer vom Landeswahlausschuss festgesetzten, sieben Kalendertage umfassenden Frist die Wahlvorschläge im Umfang der Zahl der gestrichenen Bewerber zu ergänzen; die übrigen Bedingungen des § 12 müssen dabei erneut beachtet werden.

Wird der Wahlvorschlag nicht fristgerecht ergänzt, bleibt er dennoch gültig. Für die Wahl tritt an die Stelle des gestrichenen Kandidaten der jeweilige Stellvertreter.

- (4) Ist eine Erklärung über die Annahme der Bewerbung nicht beigefügt, so ist der Vertreter des betreffenden Wahlvorschlags (§ 7 Abs. 2) hierüber schriftlich zu unterrichten. Ihm wird freigestellt, innerhalb einer vom Landeswahlausschuss festgesetzten, sieben Kalendertage umfassenden Frist diese Erklärung nachzureichen.

Wird die Erklärung nicht fristgerecht nachgereicht, wird der Name des betreffenden Bewerbers vom Wahlvorschlag gestrichen. Im Übrigen gilt Abs. 3 Sätze 5 und 6 entsprechend.

- (5) Leidet der Wahlvorschlag an sonstigen Mängeln (z. B. keine ausreichende Zahl von Unterzeichnern nach § 12 Abs. 5) ist der Vertreter des betreffenden Wahlvorschlags (§ 7 Abs. 2) hierüber schriftlich zu unterrichten. Ihm wird freigestellt, innerhalb einer vom Landeswahlausschuss festgesetzten, sieben Kalendertage umfassenden Frist diese Mängel zu beseitigen.
- (6) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht wurden oder bei denen sonstige Mängel nach Absatz 5, die die Wirksamkeit des Wahlvorschlags insgesamt betreffen, nicht fristgerecht beseitigt worden sind, sind ungültig.
- (7) Nimmt ein Kandidat nach Ablauf der Einreichungsfrist seine Kandidatur zurück, wird der Wahlvorschlag im Übrigen nicht ungültig.

Geschieht dies vor Drucklegung des Stimmzettels, ist der Name des Kandidaten zu streichen; sein Stellvertreter rückt nach. Geschieht dies nach der Drucklegung, wird mit unverändertem Stimmzettel gewählt. Nach der Wahl rückt der Stellvertreter als Mitglied auf. Steht kein Stellvertreter mehr zur Verfügung, wird mit der geringeren Bewerberzahl gewählt.

§ 14 Stimmzettel

- (1) Der Stimmzettel muss die eingegangenen gültigen Wahlvorschläge enthalten.
- (2) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen, werden diese auf den Stimmzetteln in der Reihenfolge der ausgelosten Ordnungsnummern abgedruckt.
- (3) Der Landeswahlausschuss kann, sofern er es für zweckmäßig hält, anstelle von Stimmzetteln die Verwendung anderer Abstimmungsunterlagen (z.B. Stimmkarten) festlegen. Die nachfolgenden Vorschriften gelten jeweils für die vom Landeswahlausschuss festgelegte Form der Stimmabgabe entsprechend.

§ 15 Wahlbestimmungen

- (1) Das Wahlrecht ist schriftlich auszuüben (Briefwahl).
- (2) Der Landeswahlausschuss versendet spätestens drei Tage vor Beginn der Frist zur Ausübung der Briefwahl den Stimmzettel, den Stimmzettelumschlag und den äußeren Umschlag (Briefumschlag) an die Wahlberechtigten.
- (3) Der Wahlberechtigte ist bei der Abgabe seiner Stimme an die Wahlvorschläge gebunden.
- (4) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel in den einzelnen Wahlvorschlägen (Listen-/Einzelwahlvorschläge) den Namen des Kandidaten anzukreuzen, den er wählen will.
- (5) Der Stimmzettel in dem verschlossenen undurchsichtigen Stimmzettelumschlag ist in dem zweiten äußeren Umschlag (Briefumschlag) abzusenden, auf dem sich eine Ordnungsnummer zur Feststellung der Person des Wählers befinden muss.
- (6) Für die Wahl dürfen nur die nach Abs. 2 übersandten Unterlagen verwandt werden. Stimmzettel, die in anderer als der in Abs. 4 vorgesehenen Weise gekennzeichnet sind sowie nicht in Übereinstimmung mit Abs. 5 abgegeben werden, sind ungültig.
- (7) Eindeutige Änderungen führen nicht zur Ungültigkeit.
- (8) Werden in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel abgegeben, sind diese alle ungültig.

- (9) Nach Ablauf der Wahlfrist eingehende Wahlbriefe bleiben im weiteren Verfahren unberücksichtigt.

§ 16

Auszählung der Stimmen und Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Der Landeswahlausschuss kontrolliert nach Ablauf der Wahlfrist die eingegangenen Wahlbriefe auf die Wahlberechtigung. Er vermischt sodann die Stimmzettelumschläge vor ihrer Öffnung in der Weise, dass eine Reihenfolge nicht mehr erkennbar ist.
- (2) Die Auszählung findet öffentlich statt. Der Landeswahlleiter kann Personen, die die Auszählung beeinträchtigen, aus dem Auszählungsraum verweisen.
- (3) Bei der Auszählung der Stimmen stellt der Landeswahlausschuss auch die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel fest.
- (4) Der Landeswahlausschuss stellt fest, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt sind.
- (5) Von der im Wahlkreis zu vergebenden Zahl von Mandaten erhalten die einzelnen Wahlvorschläge so viele Mandate zugeteilt, wie ihnen unter Berücksichtigung der auf sie entfallenden Wählerstimmenzahl nach dem Verfahren von Saint Laguë / Schepers zustehen. Hierzu werden zunächst die Stimmen, die die Bewerber eines Listenwahlvorschlages erhalten haben, addiert und der Liste zugerechnet. Sodann werden die von den einzelnen Wahlvorschlägen errungenen Gesamtstimmen durch eins, drei, fünf, ... geteilt. Die Mandate entfallen auf den Wahlvorschlag, der bei diesem Verfahren jeweils die höchste Bruchzahl (= Höchstzahl) erreicht. Das Verfahren ist solange durchzuführen, bis alle Mandate verteilt sind.
- (6) Innerhalb eines Listenwahlvorschlages sind die Bewerber bis zum Erreichen der auf den Listenwahlvorschlag entfallenden Anzahl von Mandaten gewählt, die in der Reihenfolge jeweils die meisten Einzelstimmen erhalten haben, sowie nachrangig die Bewerber in der vom Vertreter des Wahlvorschlages benannten Reihenfolge (vgl. § 12 Abs. 2). Erhält ein Listenwahlvorschlag rechnerisch mehr Mandate als der Listenwahlvorschlag Bewerber enthält, bleiben diese Mandate während der Amtsperiode unbesetzt.
- (7) Ein Einzelwahlvorschlag kann nur einen Sitz erhalten. Mandate, die sich darüber hinaus rechnerisch aus der Stimmenanzahl für den Einzelwahlvorschlag ergeben, werden den übrigen Wahlvorschlägen entsprechend Abs. 5 ff zugeteilt.
- (8) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Landeswahlleiter zieht.
- (9) Über die Stimmenauszählung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Landeswahlleiter und einem weiteren Mitglied des Landeswahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Beginn und Ende der Wahlhandlung,
 - b) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - c) die Zahl der Wähler,
 - d) die Zahl der gültigen Stimmen,
 - e) die Zahl der ungültigen Stimmen,
 - f) die Namen der gewählten Mitglieder und ihrer persönlichen Stellvertreter,
 - g) Ereignisse, die für die Gültigkeit der Wahl von Bedeutung sein können.

§ 17 Veröffentlichung der Wahlergebnisse

- (1) Der Landeswahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl in dem satzungsgemäßen Bekanntmachungsorgan der KVWL - ggf. in einem Sonderheft -.
- (2) Der Landeswahlleiter hat die gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung und deren persönliche Stellvertreter schriftlich über ihre Wahl zu verständigen und zur Annahme der Wahl zu befragen.
- (3) Nimmt ein Kandidat die Wahl nicht an, stellt der Landeswahlleiter entsprechend § 21 fest, wer stattdessen gewählt ist. Dieser ist zur Annahme der Wahl zu befragen.

§ 18 Wahlanfechtung

- (1) Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl können alle wahlberechtigten Mitglieder nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses innerhalb einer vom Landeswahlausschuss festgesetzten, sieben Kalendertage umfassenden Frist beim Landeswahlausschuss schriftlich geltend machen. Die Frist ist Bestandteil der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses.
- (2) Der Landeswahlausschuss hat über Wahleinsprüche unverzüglich zu entscheiden.

§ 19 Ungültigkeit der Wahl

- (1) Die Wahl ist ungültig, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren unbeachtet geblieben sind, eine nachträgliche Erfüllung dieser Vorschriften nicht mehr möglich ist und nachgewiesen wird, dass durch die Nichtbeachtung der betreffenden Wahlvorschriften das Ergebnis der Wahl beeinträchtigt worden ist.
- (2) Ist die gesamte Wahl ungültig, so ist erneut zu wählen. Wird die Ungültigkeit der Wahl nur für einen bestimmten Wahlkreis ausgesprochen, so bleibt die Neuwahl auf diesen Wahlkreis beschränkt.

§ 20 Einberufung der Vertreterversammlung

Der Landeswahlleiter beruft die gewählten Mitglieder, die die Wahl angenommen haben, unmittelbar nach der Wahl, spätestens im 4. Quartal des letzten Jahres der jeweils vorangegangenen Amtsperiode (vgl. § 6 Abs. 3 der Satzung), zur Konstituierung ein.

§ 21 Mandatsverlust

- (1) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der KVWL (vgl. § 2 Abs. 3 der Satzung) verliert ein Mitglied auch sein Mandat in der Vertreterversammlung. Für ihn rückt am Tag nach der Beendigung der Mitgliedschaft aus dem entsprechenden Listenvorschlag der Kandidat (mit seinem Stellvertreter) als Mitglied in die Vertreterversammlung nach, der bei der Mandatsaufteilung auf die Kandidaten der Liste in der Rangfolge nach § 16 Abs. 6 nachfolgt.
- (2) Steht kein weiterer Kandidat mehr aus dem Listenvorschlag zur Verfügung, bleibt das Mandat bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt.
- (3) Endet das Mandat in der Vertreterversammlung aus anderen Gründen, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

KAPITEL II - Bezirksstellenbeiräte –

§ 22 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder der KVWL aus einer Bezirksstelle wählen gemeinsam, geheim und unmittelbar den Beirat; der Beirat hat sieben Mitglieder.
- (2) Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl nach dem Mehrheitsprinzip.

§ 23 Landeswahlausschuss

Die Leitung und Durchführung der Wahlen nach § 22 obliegt dem Landeswahlausschuss. Die Regelungen über die Aufgaben und Befugnisse des Landeswahlausschusses nach Kapitel I gelten entsprechend.

§ 24 Wahlverfahren

Die Vorschriften des Kapitel I über Termine, Fristen, Formerfordernisse und das Wahlverfahren gelten für die Wahl nach § 22 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 25 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der KVWL, die der jeweiligen Bezirksstelle angehören.
- (2) Zugelassene Vertragsärzte bzw. Psychologische Psychotherapeuten sind in der Bezirksstelle wahlberechtigt, in deren Bereich ihr Vertragsarztsitz (entsprechend der Eintragung im Arztregister) liegt.
- (3) Die angestellten Ärzte bzw. Psychologischen Psychotherapeuten sind in der Bezirksstelle wahlberechtigt, in deren Bereich die anstellende Vertragsarztpraxis bzw. das anstellende Medizinische Versorgungs-Zentrum (entsprechend der Eintragung im Arztregister) liegt.
- (4) Die ermächtigten Krankenhausärzte und psychologischen Krankenhauspsychotherapeuten sind in der Bezirksstelle wahlberechtigt, in deren Bereich der Sitz des Krankenhauses liegt, an dem sie im Rahmen der Ermächtigung vertragsärztlich tätig sind.

§ 26 Wählbarkeit

Alle Mitglieder der KVWL sind in der Bezirksstelle, in der sie wahlberechtigt sind, wählbar.

§ 27 Wahlvorschläge

- (1) Wahlberechtigte können innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen (vgl. § 12 Abs. 1 S. 2) Vorschläge für ihren Wahlkreis beim Landeswahlausschuss einreichen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag soll sieben Kandidaten enthalten. Wahlvorschläge mit einem Kandidaten sind möglich.

§ 28
Stimmabgabe

Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen eines Kandidaten anzukreuzen.

§ 29
Feststellung des Wahlergebnisses

Der Landeswahlausschuss zählt die Stimmen aus. Als Mitglied des Beirates sind die sieben Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 29 a
Mandatsverlust/Nachrücken von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft in dem Beirat endet über die in § 21 genannten Gründe hinaus auch in dem Fall, dass das Mitglied nicht mehr im Bereich der jeweiligen Bezirksstelle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt.

Für das ausscheidende Mitglied rückt der Bewerber in den Beirat nach, der mit seinem Stimmenergebnis aus der Wahl an nächster Rangstelle steht.

KAPITEL III
- Sonstige Regelungen –

§ 30
Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind vom Vorstand der KVWL bis zur nächsten Wahl aufzubewahren.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung für die Wahlen zur XV. Amtsperiode – beginnend ab 01.01.2017 - in Kraft.